

Richtlinie zur Gewährung der Haßberg-Card für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Haßberge mit geringem Einkommen

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Arbeitsgemeinschaft Haßberg-Card
- 3. Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 4. Voraussetzungen
- 5. Antragstellung
- 6. Mitteilungspflicht
- 7. Antragsbearbeitung
- 8. Gültigkeit
- 9. Verlängerung
- 10. Aussehen und Inhalt der Haßberg-Card
- 11. Kosten und Gebühren
- 12. Inanspruchnahme von Leistungen
- 13. Begriffsdefinition als Zusammenfassung
- 14. In-Kraft-Treten

Anlagen:

Leistungsumfang zur Haßberg-Card, Beispielsfälle, Liste der teilnehmenden Gemeinden

1. Allgemeines

Die Haßberg-Card ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz im Landkreis Haßberge. Die Einführung wurde am 12.11.2009 durch den Ausschuss für Arbeit, Bildung und Soziales beschlossen. Die Träger sind der Caritasverband für den Landkreis Haßberge e.V., Sitz Haßfurt, nachstehend kurz "Caritas" genannt, und das Diakonische Werk Haßberge e.V., Sitz Maroldsweisach, nachstehend kurz "Diakonie" genannt.

Die Haßberg-Card berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen des Landkreises und der Kommunen und von Leistungen von Unternehmen der freien Wirtschaft und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten.

2. Arbeitsgemeinschaft Haßberg-Card

Die Träger Caritas und Diakonie sind mit dem Sozialamt des Landkreises Haßberge unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft Haßberg-Card" zusammengeschlossen. Diese trifft sich zur gegenseitigen Abstimmung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Haßberg-Card tragen und fördern die Haßberg-Card.

1

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Hassberge haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

4. Voraussetzungen

Die Gewährung der Haßberg-Card ist einkommens- und vermögensabhängig.

- 1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug nach dem
- a) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- b) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

vorliegt.

2. Ist kein Leistungsbezug nach Punkt 1 a) bis c) gegeben, liegt die Anspruchsvoraussetzung in der Regel auch vor, wenn

a)

- das berechnete Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 28 i. V. m. § 30 Abs. 1 und 3 SGB XII
- zuzüglich eine Pauschale von 100,-€
- zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung unterschreitet

und

b) das vorhandene, sofort einsetzbare Vermögen einen Betrag in Höhe von 5.000,- € für die Einzelperson sowie den Haushaltsvorstand einer Bedarfsgemeinschaft, zuzüglich eines Betrages in Höhe von 3.000,- € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft nicht übersteigt.

5. Antragstellung

Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner des Landkreises Haßberge.

Der Antrag kann gestellt werden bei

- a) den beteiligten Wohlfahrtsverbänden:
 - Caritasverband für den Landkreis Haßberge e.V., Caritashaus Julius Echter, Obere Vorstadt 19, 97437 Haßfurt
 - Diakonisches Werk Haßberge e.V., Hauptstraße 12, 96126 Maroldsweisach
 - Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Haßberge, kurz "Rotes Kreuz", Industriestraße 20, 97437 Haßfurt
 - Lebenshilfe Haßberge e. V, kurz "Lebenshilfe", Steigpfad 4a, 97437 Haßfurt

und b) bei den teilnehmenden Gemeinden des Landkreises.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) die Haßberg-Card zu beantragen. Minderjährige ab einem Mindestalter von 6 Jahren am Tage der Antragstellung erhalten eine eigene Haßberg-Card.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen beim betreffenden Wohlfahrtsverband vollständig einzureichen. Die Diakonie, das Rote Kreuz und die Lebenshilfe reichen die Unterlagen dann an die Caritas weiter.

Zu den vorzulegenden Unterlagen zählen insbesondere:

- a) bei Leistungsempfangenden nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG
 - der ausgefüllte Antrag für die Haßberg-Card,
 - der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG,
 - aktuelles Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass, kein Führerschein), Meldebescheinigung und/oder Aufenthaltstitel

b) bei sonstigen Antragstellenden neben dem ausgefüllten Antrag, dem aktuellen Personaldokument, der Meldebescheinigung und/oder dem Aufenthaltstitel außerdem

- die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft z\u00e4hlenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Wehrsoldbescheinigung bei Grundwehrdienstleistenden, Jahressteuerbescheid bei Selbstst\u00e4ndigen, Nachweise \u00fcber Unterhaltsleistungen, Bescheide \u00fcber gew\u00e4hrte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, u.a.
- aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen
- die aktuelle Mietzinsberechnung (mit Betriebskosten-, Nebenkosten- und Heizkostenabrechnung) und der Mietvertrag
- aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher

c) ein aktuelles Lichtbild (Passbild) – sofern vorhanden. Das Lichtbild kann auch kostenlos bei den beteiligten Wohlfahrtsverbänden erstellt werden.

6. Mitteilungspflicht

Der/Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, sofort anzugeben. Die Caritas prüft nach Angabe der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

7. Antragsbearbeitung

Die Caritas bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Haßberg-Cards ausgestellt. Die PVC-Karten werden dann bei der Caritas auch für alle anderen Wohlfahrtsverbände gedruckt. Aus dem Antragsteller wird dann der "Nutzer".

Die Haßberg-Card kann dann bei dem Wohlfahrtsverband abgeholt werden, bei dem die Antragstellung erfolgt ist. Die Antragsteller werden von dem jeweiligen Wohlfahrtsverband informiert. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die Haßberg-Card mit der Post versendet.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird die Ablehnung begründet und die Berechnung dargestellt. Die Leistungen erfolgen auf rein freiwilliger Basis und deshalb ist die Bewilligung einer Haßberg-Card nicht einklagbar.

8. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Sofern die Antragsvoraussetzungen (noch) gegeben sind, kann sich die maximale Gültigkeit über einen Zeitraum von 15 Monaten - das ist vom 1. November des Vorjahres bis 31. Januar des Folgejahres - erstrecken.

Bei Antragstellung ab 1. November wird bereits die Haßberg-Card des nächsten Kalenderjahres ausgegeben, diese ist dann frühestens ab 1. November gültig.

Für den Monat Januar des Folgejahres gilt eine Übergangszeit, falls der Berechtigte bei Verlängerung seine Haßberg-Card noch nicht erhalten hat (z.B. durch Bearbeitungsrückstand).

Die Gültigkeit kann innerhalb eines Kalenderjahres auch zeitlich befristet sein, z.B. bei *vorübergehender* Notlage der Antragstellerin/des Antragstellers.

Sollte eine Voraussetzung für die Antragsberechtigung wegfallen, verliert die Haßberg-Card mit dem Zeitpunkt des Wegfalls ihre Gültigkeit. Sie ist dann sofort und unaufgefordert an die Caritas zurückzugeben.

Die Haßberg-Card gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit der Haßberg-Card verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage der Haßberg-Card in Anspruch genommen werden.

Jede/Jeder Berechtigte ab 6 Jahren erhält eine eigene, auf ihren/seinen Namen ausgestellte Haßberg-Card. Eine Familienkarte weist die Leistungsberechtigung für alle anderen Familienmitglieder/Personen der Bedarfsgemeinschaft mit aus (einschließlich aller Kinder).

Die Haßberg-Card ist nicht übertragbar.

Eine missbräuchliche Nutzung der Haßberg-Card führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung.

9. Verlängerung

Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeitsdauer der Haßberg-Card um jeweils ein Jahr verlängert werden. Hierfür wird eine neue Haßberg-Card ausgegeben. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung und die Vorlage der Unterlagen, wie bei der ersten Beantragung (siehe Punkt 4.).

Die Verlängerung kann frühestens ab 1. November und muss bis spätestens 31. Dezember eines Kalenderjahres beantragt werden.

10. Aussehen und Inhalt der Haßberg-Card

Die Haßberg-Card wird auf eine PVC-Karte gedruckt. Diese wird mit einem Lichtbild versehen. Daneben sind der Familienname und Vorname des Berechtigten, die Adresse, die Ordnungsnummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer vermerkt. Die Ordnungsnummer setzt sich zusammen aus

- dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens,
- dem Geburtsdatum (achtstellig ohne Punkt),
- dem Kennbuchstaben für den Personenstand ("A" für "Alleinstehend", "F" für "Familie", eventuell ergänzt mit "E" für "Ersatzausweis bei Neuausstellung").

Bei einer Familienkarte kommt zur Ordnungszahl hinzu, getrennt durch Schrägstrich:

- die Anzahl der Kinder bis zum Alter von 6 Jahren
- die Anzahl der Familienmitglieder/Personen der Bedarfsgemeinschaft insgesamt.

Beide Elternteile bekommen eine Familienkarte. Ob der Nutzer die Leistung mit der Familienkarte nachweisen kann hängt von der Art der Leistung ab und ob der Förderer sich damit einverstanden erklärt hat.

Auf der Rückseite befinden sich das jährlich wechselnde Motiv und das Kalenderjahr der Gültigkeitsdauer.

11. Kosten und Gebühren

Die Beantragung und Erstausfertigung, sowie die Verlängerung der Haßberg-Card sind kostenlos. Bei Verlust wird für die Neuausstellung eine Gebühr von 5,00 € erhoben, die bei der Beantragung der Neuausstellung zu begleichen sind.

12. Inanspruchnahme von Leistungen

Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Haßberg-Card können die in der Anlage "Leistungsumfang zur Haßberg-Card" enthaltenen Leistungen in Anspruch nehmen und die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besuchen. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

13. Begriffsdefinition als Zusammenfassung

Folgende Personenkreise treten im Zusammenhang mit der Haßberg-Card auf:

- "Förderer": Dies sind juristische oder natürliche Personen, die mit aktiven Leistungen oder finanziellen Nachlässen zur Haßberg-Card beitragen und diese "fördern". Ein stets aktueller Katalog dieser Leistungen ist in der Anlage zu den Richtlinien enthalten.
- "Nutzer": Dies sind die Personen, die nach erfolgreicher Antragstellung in den Genuss der Leistungen kommen. Die Nutzer weisen sich in der Regel jeweils durch einen eigenen Ausweis aus (Ausnahme Familienkarte, s.o.)
- "Träger": Dies sind als Verantwortliche die Caritas und die Diakonie.
- "Arbeitsgemeinschaft Haßberg-Card": Die Träger Caritas und Diakonie sind mit dem Sozialamt des Landkreises Haßberge unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft Haßberg-Card" zusammengeschlossen.
- "Wohlfahrtsverbände": Dies sind neben Caritas und Diakonie noch das
 Rote Kreuz und die Lebenshilfe. Die Wohlfahrtsverbände nehmen die Anträge entgegen und
 leiten diese zur Überprüfung an die Caritas weiter; später werden die bewilligten Haßberg-Cards
 über die selben Wohlfahrtsverbände an die Nutzer ausgegeben.

14. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung der Haßberg-Card tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Haßfurt, den 21.05.2010

Landratsamt Haßberge Caritasverband Haßberge e.V. Diakonie Haßberge e.V.

Rudolf Handwerker Anke Schäflein Jürgen Blechschmidt Landrat Geschäftsführerin Dekan

Anlagen:

Leistungsumfang zur Haßberg-Card, Beispielsfälle, Liste der teilnehmenden Gemeinden